

RS OGH 2001/3/13 5Ob29/01b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2001

Norm

GBG §26

GBG §27

GBG §94 Abs1 Z3 D

Rechtssatz

Gemäß § 160 Abs 1 BAO dürfen Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrundeliegen, mit hier nicht wesentlichen Ausnahmen, erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamts vorliegt, dass der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbssteuer und der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keine Grundbuchsurkunde im Sinne der §§ 26 und 27 GBG. Ergeben sich daraus keine ernsthaften Zweifel, dass sie die konkret begehrte Eintragung betrifft, ist das sich aus § 160 Abs 1 BAO ergebende Eintragungshindernis beseitigt. Das verbleibende Risiko eines Steuerausfalls durch eine ungenügende Identifizierung der steuerlich unbedenklichen Grundbucheintragung hat die Finanzbehörde zu tragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 29/01b
Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 29/01b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114862

Dokumentnummer

JJR_20010313_OGH0002_0050OB00029_01B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at